Erscheint täglich
mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen.
Abonnementspreis
für das Vierteljahr Mk. 1,25; durch Postboten oder Zeitungsträger in's Haus gebracht 40 Pf. mehr.
Abonnements werden von sämmtlichen Postanstalten, Briefträgern, den Zeitungsspediteuren und unseren Agenten im Kreise angenommen.

Teltower Kreis-Blatt.

Inserate
werden in der Expedition: Berlin W., Lützow-Straße 87, sowie von sämmtlichen Annoncen-Bureaux, den Zeitungs-Spediteuren und unseren Agenturen im Kreise angenommen.
Anzeigen, welche für den folgenden Tag bestimmt sind, müssen bis Nachmittags 1 Uhr, Familien-Anzeigen bis 3 Uhr Nachmittags in unserer Expedition eingeliefert sein.
Preis der einfachen Petitzeile oder deren Raum im Anzeigentheil 20 Pf., im Reklametheil 40 Pf.

Redaktion und Expedition:
Berlin W., Lützowstr. 87.

Täglich erscheinende Zeitung.

Fernsprech-Anschluß:
Amt VI. Nr. 671.

Nr. 138. Berlin, Sonnabend, den 21. Juli 1894. 38. Jahrg.

Amtliches.

Berlin, den 11. Juli 1894.

I. Es ist wiederholt im Rentenfestsetzungsverfahren die Wahrnehmung gemacht, daß viele nach dem Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetze zu versichernden Personen dadurch erhebliche Nachtheile erleiden, daß für sie Beitragsmarken in zureichender Anzahl und Höhe nicht rechtzeitig beigebracht waren.

Von der richtigen Verwendung der Marken hängt nicht nur die Festsetzung einer Rente überhaupt, sondern ihre Höhe und auch theilweis der Beginn der Rentenzahlung wesentlich ab.

Nach dem Gesetz muß die Verwendung der Beitragsmarken bei jeder Lohnzahlung stattfinden (§ 109 a. a. O.) und kann ihre nicht rechtzeitige Verwendung mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark geahndet werden (§ 143).

Die Arbeitgeber müssen sich gegenwärtig halten, daß ihnen aus der Unterlassung rechtzeitiger Verwendung von Beitragsmarken große Nachtheile erwachsen. Einmal wird der Fehlbetrag von ihnen meistens später doch noch eingezogen — eventuell im Zwangswege (§ 137), — sodann verlieren sie, neben den sonstigen mit dem Einziehungs-, sowie Straf- und Erstattungsverfahren verbundenen Unannehmlichkeiten und Strafen, das Recht, die Hälfte der Beiträge den Versicherten abzuziehen; sie haben vielmehr den vollen Werth der rückständigen Marken allein zu tragen (§ 109 Abs. 3).

Dringend wird empfohlen, jede einzelne eingeklebte Marke sofort zu entwerthen durch Daraufsetzen des Entwerthungstages in Ziffern (z. B. 9. 6. 1894). Es liegt dies im Interesse der Arbeitgeber selbst. Denn durch diese Entwerthung wird der sicherste Beweis geführt, daß überhaupt und für welchen Zeitraum Marken verwendet worden sind. Auch wird dadurch die Möglichkeit anderweiter nochmaliger Verwendung derselben Marken wesentlich benommen.

II. Auch die Versicherten selbst müssen auf die pünktliche Verwendung der Beitragsmarken Acht geben.

Besonders bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses müssen sie jedesmal feststellen, ob die erforderlichen Beitragsmarken und zwar in richtiger Höhe verwendet worden sind, und, falls dies nicht der Fall ist, sofort das Versäumte nachholen lassen.

Ist ein Arbeitgeber in Vermögensverfall gerathen oder können von ihm aus anderen Gründen, z. B. in Folge unbekannten Aufenthalts die fehlenden Beiträge nicht mehr eingezogen werden, so sollten die Versicherten es nicht versäumen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen und dafür zu sorgen, daß die entsprechenden Beitragsmarken in ihre Quittungskarten eingeklebt werden.

Nicht minder dringend muß den Versicherten anempfohlen werden, bei Unterbrechungen ihrer Arbeitsverhältnisse von dem Rechte der freiwilligen Fortversicherung durch eigene Verwendung von Marken thunlichst ausnahmslos Gebrauch zu machen, weil die Gewährung einer Rente überhaupt sowie die Höhe und bei Altersrenten auch der Zeitpunkt, von welchem ab die Rente zu zahlen ist, wesentlich von der Anzahl und der Zeit der Verwendung der in den Quittungskarten vorhandenen Beitragsmarken abhängt.

Die freiwillige Fortversicherung geschieht in den Fällen, in welchen es sich nur um die Unterbrechung eines demnächst bei demselben Arbeitgeber wieder aufzunehmenden Arbeitsverhältnisses handelt, durch Verwendung der bis dahin geklebten Sorte von Marken (§ 119), im übrigen durch Verwendung von sogenannten Doppelmarken im Werthe von 28 Pfg. (§ 117). Im letzteren Falle ist die Verwendung anderer als Doppelmarken strafbar (§ 146).

Das Einkleben von Marken zwecks freiwilliger Fortversicherung muß aber — worauf besonders aufmerksam gemacht wird — am besten wöchentlich geschehen, mindestens aber bevor eine versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufgenommen wird, weil nach dem Gesetz die nachträgliche Verwendung von Marken für zurückliegende Unterbrechungszeiten besonders dann nicht mehr gestattet ist, wenn die betreffende Person inzwischen 70 Jahre alt oder dauernd erwerbsunfähig geworden ist.

Die für die freiwillige Fortversicherung von den Arbeitnehmern beigebrachten Doppelmarken müssen der Ortspolizeibehörde behufs Entwerthung vorgelegt werden. (§ 117 Absatz 4 des Gesetzes sowie Ziffer III der Bekanntmachung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 16. Januar 1892).

Die Polizeibehörden ersuche ich ergebenst, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Der Landrath.
J. V.: Keller, Kreis-Deputirter.

Berlin, den 19. Juli 1894.

Der beurlaubte Kreisthierarzt Klein wird vertreten:
in Schweineseuchen-Angelegenheiten durch den praktischen Thierarzt Arnous, Berlin SW., Belle-Alliance-Straße 100, in allen sonstigen Angelegenheiten durch den Professor Eggeling, Berlin NW., Louisenstraße 56.

Der Landrath.
J. V.: Keller, Kreis-Deputirter.

Berlin, den 20. Juli 1894.

Die Kreis-Kommunal- und Kreis-Sparkasse bleibt an den beiden letzten Werktagen jeden Monats des Monats-Abschlusses wegen geschlossen.

Namens
des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Keller, Kreis-Deputirter.

Berlin, den 17. Juli 1894.

Der Bauschreiber Albert Freese ist zum Amtsvollziehungsbeamten für den Amtsbezirk Rixdorf gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.
J. V.: Keller, Kreis-Deputirter.

Nichtamtliches.

Die Erweiterung und Reform der Unfallversicherung.

Durch die Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, vom 15. März und 5. Mai 1886 und vom 11. und 13. Juli 1887 ist Fürsorge für die Folgen von Betriebsunfällen von Arbeitern und unter Betriebsbeamten in Fabriken, Bergwerken, Gruben, Steinbrüchen, Hüttenwerken und im gewerbsmäßigen Hochbau; von in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Reichsbeamten und Militärpersonen; von Arbeitern und Betriebsbeamten in der Land- und Forstwirthschaft; von bei Bauten (Tiefbau, Regiebau) beschäftigten Personen, soweit sie nicht bereits versichert waren, und endlich von Seeleuten auf größeren Schiffen und von anderen an der Seeschifffahrt betheiligten Personen getroffen.

Seit längerer Zeit besteht nun das Bestreben, weitere Kreise des Erwerbslebens, besonders des Kleingewerbes, in den Bereich der Unfallversicherung einzubeziehen, und es wird als unbedingt nothwendig bezeichnet, nach und nach die gesammte Arbeiterschaft Deutschlands, soweit sie bei der Arbeit Unfallgefahren ausgesetzt ist, der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig zu machen. Dieses Bestreben ist nun einen Schritt seiner Verwirklichung näher geführt worden. Die Reichsregierung hat nämlich den „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Unfallversicherung" sowie eines solchen, betreffend „Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze" kürzlich durch den „Reichsanzeiger" veröffentlicht. Bereits in der Nr. 114 des „Teltower Kreisblattes" vom 23. Juni cr. haben wir auf diese Veröffentlichung in einem besondern Artikel Bezug genommen und die wesentlichsten Punkte des Entwurfs hervorgehoben. Bei der allseitigen und großen Wichtigkeit des Gegenstandes jedoch halten wir uns für verpflichtet, nochmals und in ausführlicher Weise auf denselben zurückzukommen.

Die Unfallversicherung soll nunmehr auf alle bis jetzt noch nicht versicherten Betriebe ausgedehnt werden, insbesondere auf das Handwerk und sonstige Kleingewerbe, auch auf das Handelsgewerbe, und zwar sowohl auf den stehenden Gewerbebetrieb, wie auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (die Hausirer, wandernden Kunstreiter, Seiltänzer u. s. w.), die Gastwirthschaftsbetriebe, die Fischerei auf offener See und an den Küsten, sowie in Binnengewässern, ferner auf die Seeschifffahrt mit Fahrzeugen bis zu 50 Kubikmeter Raumgehalt. Neben den eigentlichen Arbeitern in den genannten Betrieben sollen auch Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte und Techniker versichert werden; die Letzteren sowie die Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge jedoch nur dann, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Versicherung soll sich nicht nur auf die Beschäftigung im Betriebe erstrecken, sondern auch auf häusliche und andere Nebenbeschäftigungen, zu denen versicherte Personen von ihren Arbeitgebern oder deren Beauftragten herangezogen werden. Auch die Unternehmer sind berechtigt, sich selbst zu versichern, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Für Betriebe, die mit besonderer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, kann durch Bundesrathsbeschluß die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Rundschau.

Berlin, 20. Juli.

* Unser Kaiser ist am Mittwoch in Merok im Geiranger Fjord eingetroffen. Die Fahrt durch den Stor-Fjord und den Geiranger Fjord war von Regen begleitet und auch am gestrigen Abend war das Wetter zweifelhaft. Von Merok aus wird die Reise voraussichtlich nach dem Nord-Fjord gehen, wo Se. Majestät in Oldören und Umgegend einige Tage zu verweilen gedenkt.

— Prinz Heinrich von Preußen hat seinen Besuch am dänischen Hofe angekündigt, um der am 28. d. Mts. stattfindenden Feier der silbernen Hochzeit des Kronprinzen und der Kronprinzessin von Dänemark beizuwohnen.

— Der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung hat sich im Jahre 1893 durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in reger Weise bethätigt. Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, wurden an evangelische Kirchen- und Pfarrgemeinden 1 556 520 Mark, an evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine 743 785 Mark, an evangelisch-kirchliche Gemeinschaften außerhalb der Landeskirche und dazu gehörige Anstalten 49 313 Mark, an Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute 653 537 Mark, an katholische Pfarrgemeinden und Kirchen 1 747 892 Mark, an katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen u. s. w. 1 851 189 Mark, an Universitäten und die zu denselben gehörigen Institute 99 400 Mark, an höhere Lehranstalten und die mit denselben Stiftungen ꝛc. 221 229 Mark, an Volksschulgemeinden, Elementar-

---

In letzter Stunde.

Erzählung von Wilhelm Appelt.
(Nachdruck verboten.)

I.

Von goldigem Sonnenlichte umfluthet lag das kleine, freundliche Jagdschlößchen am Saume des mächtigen Tannenwaldes, der sich tief hinein bis in die fernen Berge zog. Es gehörte zum Besitz des Geschlechtes der Barone Waidhofen, welche über ein Jahrhundert hindurch auf ihrem stolzen Herrschaftssitze drunten im Thale in Saus und Braus verbrachten, wenn sie es nicht gerade vorzogen, sich in der Welt herumzutreiben, um das gewohnte Leben von daheim auch in der Fremde fortzusetzen und ihren Namen mit dem kostspieligen und zweifelhaften Ruhmesglanze der Verschwendung und Liederlichkeit zu umgeben.

Als so ihr Haus eben am Ende aller Herrlichkeiten angelangt war, erschien als rettender Engel für dasselbe ein sparsamer Majoratserbe auf der Bildfläche, welcher durch unermüdliche Thätigkeit und weise Sparsamkeit die ungeheuere Schuldenlast, die seine Vorfahren angehäuft, zu tilgen sich bemühte.

Zum Glücke war ihm in fast ununterbrochen friedlicher Zeit ein langes Leben beschieden, so daß er, als er die müden Augen schloß, seinem einzigen Sohne, der ihm nachgerathen war, in seinen nun gänzlich unverschuldeten Gütern einen der bestgeordnetsten Herrschaftsbesitze Nieder-Oesterreichs hinterlassen konnte.

Während fortan in dem von schattigem Parke umgebenen Schlosse Sparsamkeit, Ordnung und stilles Selbstgenügen herrschten, gab es in den Räumen des Jagdschlößchens, das der herrschaftliche Forstmeister Bruno Behrendt bewohnte, üppiges Wohlleben und leichtsinnige Verschwendung.

Zu den Einkünften seiner einträglichen und einflußreichen Stellung hatte sich noch das wohl an hunderttausend Gulden betragende Vermögen seiner Frau hinzugesellt. Die Gastereien wollten kein Ende nehmen und gab es solche nicht daheim, so suchte er kostspielige Zerstreuungen außerhalb des Hauses. Vergeblich war das Mahnen seiner bescheidenen Frau, welche am liebsten in stiller Häuslichkeit das Glück des Lebens gefunden hätte, durch fast ununterbrochene rauschende Vergnügungen jedoch kaum dazu gelangen konnte.

Um mit energischer Hand der Verschwendung ihres Mannes Einhalt thun zu können, dazu war sie viel zu sanft und mild geartet, und dann liebte sie ihren schönen und stattlichen Mann zu schwärmerisch, um seinen Bitten und Schmeichelreden widerstehen zu können, so daß sie immer wieder mit ihrem Vermögen die leichtsinnigen Schulden desselben tilgte und bei ihrem vor ungefähr drei Jahren erfolgten Tode ihrem einzigen Kinde, ihrer Tochter Marie, blos noch zehntausend Gulden hinterlassen konnte.

Marie war, trotzdem sie in Glanz und Ueberfluß aufgewachsen und eine wahrhaft fürstliche Erziehung genossen hatte, doch ganz das Ebenbild ihrer Mutter geworden, sowohl an Schönheit und Lieblichkeit, als auch an Sanftmuth und bescheidenem Sinne. Aber auch die grenzenlose Liebe zu ihrem Vater, an dem sie in innigster Zärtlichkeit hing, schien sie von ihrer Mutter geerbt zu haben, und trotzdem sie bei deren Tode kaum fünfzehn Jahre zählte, suchte sie doch damals schon durch den hingebungsvollsten Anschluß den Vater in den Bann der stillen Häuslichkeit zu ziehen und zum Selbstgenügen an der gegenseitigen Liebe zu bewegen; allein vergeblich.

Kaum waren einige Wochen der Trauer verflossen, so begann das altgewohnte Leben von Neuem, doch jetzt nicht mehr aufgebaut auf dem sicheren Grunde des einstigen bedeutenden Vermögens seiner Frau. Fortan war er einzig und allein auf die Einkünfte angewiesen, welche ihm seine Stellung bot, die zwar reichliche waren, aber doch nicht zu dem gewohnten verschwenderischen Leben ausreichten. Dazu drückten ihn ziemlich bedeutende Wucherschulden, so daß er gleich einem gehetzten Wilde von seinen Gläubigern verfolgt wurde, wenn auch nur wenig davon in die Oeffentlichkeit gelangte.

War sein Wohlstand auch längst schon untergraben, so galt er doch nach Außen hin noch immer für einen vermögenden Mann, natürlich nur in uneingeweihten Kreisen. Argwöhnische Beobachter aber, denen sein Verkehr mit wucherischen Geldverleihern nicht fremd geblieben, wußten, daß aller äußerer Glanz und Flitter nur ein morsches, zusammenbrechendes Haus überdecke.

Auf das Eifrigste hatte sich der bisherige Rentmeister Grubner mit den Vermögens-Verhältnissen des Forstmeisters befaßt und es nicht unterlassen, ganz im Geheimen die sorgfältigsten Erkundigungen einzuziehen, wozu er die sichersten Quellen aufzufinden wußte.

Derselbe war nach dem kürzlich erfolgten Tode der verwittweten Baronin Waidhofen von ihrem soeben erst zur Mündigkeit gelangten Sohne zum Direktor der Herrschaft mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ernannt worden.

Er war der Einzige, der allen Anschluß an den Forstmeister gemieden und dessen gastliches Haus nur in dienstlichen Angelegenheiten betreten hatte. Die Entfremdung der Beiden rührte noch aus früherer Zeit her; hatte doch auch Grubner sich damals um das schöne Mädchen, des Forstmeisters spätere Frau, beworben, welches jedoch den stattlichen Freier dem schlichten Manne vorgezogen hatte.

Ohne dem Forstmeister dies nachzutragen, konnte er diesem gegenüber doch nur schwer ein tiefes Unbehagen überwinden, während er für dessen Frau an Stelle der früheren Liebe fortan warme Freundschaft treten ließ, wenn er auch keine Gelegenheit fand, dieselbe je offen zu bethätigen. Die innige Zuneigung aber, die der ledig Gebliebene einst für sie gefühlt, übertrug er auf ihre als ihr holdes Ebenbild heranwachsende Tochter Marie. Pflichttreue, Ehrenhaftigkeit und unerschütterliche Redlichkeit waren die Triebfedern all' seines Handelns, wozu sich noch ein glühendes Rechtsgefühl gesellte.

Die Besucher des Jagdschlößchens wurden daselbst nur wenig daran gemahnt, daß ein Forstmann darinnen hause; denn in allen Räumlichkeiten schimmerte es von Gold und Marmor und von Sammt und Seide. Selbst das Arbeitszimmer des Forstmeisters glich fast dem reizenden Boudoir einer vornehmen Dame. Sogar die Jagdgeräthe, die Gewehre, Hirschfänger und dergleichen waren in schöngearbeiteten Schränken verwahrt.

Die früheren alten Jagdbilder, von meist tüchtigen Meistern gemalt, hatten neueren Gemälden in breiten Goldrahmen den Platz räumen müssen, und die Hirschgeweihe, die in wahren Prachtstücken einst die Wände zierten, mußten, als nicht hierher passend, in die Bodenräume wandern. So war dann ringsumher in allen Gemächern nichts als Prunk zu gewahren, einladend zu Weichlichkeit und üppigen Wohlleben. (Fortsetzung folgt.)